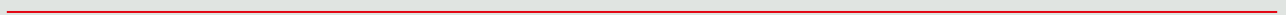


Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke  
Köln mbH

Informationen des Unternehmens gemäß  
PCGK Köln

Geschäftsordnung der  
Geschäftsführung





**G e s c h ä f t s o r d n u n g**  
**für die Geschäftsführung der**  
**Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln**  
**mit beschränkter Haftung**  
**(Stand: 16.09.2014)**

---

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeine Verpflichtungen der Geschäftsführung
- § 2 Geschäftsführung und Geschäftsbereiche
- § 3 Vertretung der Geschäftsführung
- § 4 Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung
- § 5 Wertgrenzen
- § 6 Wirtschaftsplan
- § 7 Wohnungsbeirat
- § 8 Inkrafttreten

Die Fassung der Geschäftsordnung entspricht den Aufsichtsratsbeschlüssen vom 06.03.2009 und 16.09.2014.

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages gibt sich die Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft Köln mbH mit Zustimmung des Aufsichtsrates nachfolgende Geschäftsordnung:

G e s c h ä f t s o r d n u n g  
für die Geschäftsführung der  
Wohnungsgesellschaft der  
Stadtwerke Köln mbH

**§ 1**

**Allgemeine Verpflichtungen der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zu führen und den PCGK der Stadt Köln zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

**§ 2**

**Geschäftsführung und Geschäftsbereiche**

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.

**§ 3**

**Vertretung der Geschäftsführer**

Die Geschäftsführer vertreten einander.

## **§ 4**

### **Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung oder durch gemeinsame Abstimmungen in gemeinsamen Sitzungen.
- (2) Die Geschäftsführung darf die in § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat - in seiner jeweils geltenden Fassung - benannten Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.
- (3) Die Sitzungen der Geschäftsführung werden vom Sprecher der Geschäftsführung geleitet.
- (4) Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung der Geschäftsführung zu fordern.
- (5) Die Geschäftsführung ist in den Sitzungen beschlussfähig, wenn beide Geschäftsführer anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse einstimmig.
- (6) Die in den Sitzungen der Geschäftsführung gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird den Geschäftsführern zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt.
- (7) Beschlüsse können, insbesondere in eiligen oder einfachen Angelegenheiten, auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen oder Erklärungen in Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden.
- (8) Dulden Geschäfte keinen Aufschub, und ist eine Beschlussfassung durch die Geschäftsführung gemäß Abs. 1, 5 oder 6 nicht unverzüglich möglich, entscheidet der erreichbare Geschäftsführer.

## **§ 5**

### **Wertgrenzen**

- (1) Die Höhe des gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. d) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 250.000,- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt.
- (2) Die Höhe des gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. e) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.

## **§ 6**

### **Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan auf.

## **§ 7**

### **Wohnungsbeirat**

- (1) Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages wird zur Beratung der Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten der Wohnungsbewirtschaftung ein Wohnungsbeirat gebildet. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse des Wohnungsbeirates nicht gebunden.
- (2) Der Wohnungsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a. der Geschäftsführung,
  - b. den Leitern der Personalabteilungen der Stadtwerke Köln GmbH, der RheinEnergie AG, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der KölnBäder GmbH,

- c. den Betriebsratsvorsitzenden und stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden der Stadtwerke Köln GmbH, der RheinEnergie AG, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der KölnBäder GmbH.

(3) Vorsitzender des Wohnungsbeirates ist der Sprecher der Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mbH. Stellvertretende Vorsitzende sind der weitere Geschäftsführer sowie der Leiter der Personalabteilung der Stadtwerke Köln GmbH.

(4) Der Wohnungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter mindestens einmal im Kalenderjahr und bei Bedarf einberufen.

(5) Die Beiratsmitglieder sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Wohnungsbeiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten zu verpflichten, die durch Beschluss des Beirats mit einfacher Mehrheit als vertraulich erklärt worden sind.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Fassung vom 06.03.2009 und tritt mit Wirkung zum 16.09.2014 in Kraft.